



RECHTSSCHUTZ DURCH ARCHIMEDES

Archimedes fördert die Lauterkeit im Ausschreibungswesen.

Archimedes bietet eine Plattform für die Konsensfindung zwischen ausschreibenden Stellen und interessierten Unternehmen.

Damit dient Archimedes der Streitvermeidung.

Archimedes fördert die Interessen seiner Mitglieder an der Lauterkeit im Bereich des öffentlichen Ausschreibungswesens. Selbstverständlich stehen daher Bieter, nicht aber ausschreibende Einrichtungen als Mitglieder des Vereins im Vordergrund: Es gilt, gegen allfällige Lauterkeitsmängel auf Seiten der ausschreibenden Stellen im Interesse der Bieter vorzugehen.

Archimedes ist sich bewusst, dass in Österreich diese Ziele nicht in der (an sich lauterkeitsrechtlich unbedenklichen) Rechtsform eines Prozessführungsvereins, sondern nur durch eine weiterreichende Interessenvertretung zu erreichen sind. Bekanntlich fördert Archimedes daher die (durch mangelnde Lauterkeit im Ausschreibungswesen berührten) Interessen seiner Mitglieder durch statutenmäßige außergerichtliche Tätigkeit von entsprechendem Gewicht: Werkzeuge sind Tagungen, Symposien, Dokumentationen und, wenn eine gütliche Beilegung nicht erreichbar ist, auch Prozessführung.

Damit sind aber gem § 14 Abs 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die Voraussetzungen der Aktivlegitimation des Vereins Archimedes eindeutig erfüllt:

Archimedes ist als Vereinigung zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern zur Klagsführung berechtigt.

Unsere Klageberechtigung wurde mehrfach von österreichischen Gerichten (Oberlandesgericht Wien, Handelsgericht Wien) anerkannt. Prozessgegner sind mit Recht mit dem Argument fehlender Aktivlegitimation gescheitert.

Lesenswert sind folgende Entscheidungen, in denen die Aktivlegitimation von Archimedes ausdrücklich bzw. durch Billigung der Ansicht der Vorinstanz zur Aktivlegitimation bejaht wurde:

Oberlandesgericht Wien – 15 R 9/13y:

„Neben der Verfolgung von Verstößen gegen die Lauterkeit ergibt sich aus den Feststellungen zum Zweck und Tätigkeitsbereich der Klägerin auch die Übernahme von Forschungsaufträgen und Veröffentlichung von deren Ergebnissen sowie der Abhaltung von Expertengesprächen über die Klauseln des Ausschreibungswesens. Da diese Tätigkeiten im Sinne der dargestellten Rechtsprechung jedenfalls über die Tätigkeit eines reinen Prozessführungsvereins hinaus gehen, bedurfte es nicht auch eines Nachweises darüber, ob sich unter den Vereinsmitgliedern der Klägerin auch Mitbewerber der Beklagten befinden. Die Aktivlegitimation ist somit ebenfalls gegeben.“

Oberlandesgericht Wien – 15 R 213/13y:

„Mit dem Hinweis der beklagten Partei, dass keine Mitbewerberinteressen (sondern nur Bieterinteressen) betroffen seien, negiert sie die ständige Rechtsprechung, die nur dann verlangt, dass unter den Vereinsmitgliedern auch Mitbewerber des Beklagten sind und damit ein Wettbewerbsverhältnis vorliegt, wenn sich die tatsächliche Tätigkeit des Vereins auf die Klagsführung beschränkt. Sofern allerdings – wie hier – kein reiner Prozessführungsverein vorliegt, sondern ein Verband die durch die Handlung berührten Interessen seiner Mitglieder (auch) durch statutenmäßige außergerichtliche Tätigkeiten von entsprechendem Gewicht fördert, wird ein Wettbewerbsverhältnis zwischen Mitgliedern des Verbands und dem Beklagten nicht gefordert, sondern die Aktivlegitimation des Verbands unabhängig davon bejaht.“

Handelsgericht Wien – 19 Cg 100/12w:

„Zur Aktivlegitimation des Klägers ist auszuführen, dass er kein reiner Prozessführungsverein ist. Selbst in diesem Fall könnte er Ansprüche seiner Mitglieder, also von Lieferanten, allerdings nicht Mitbewerbern der Beklagten, die ihm nach dem bescheinigten Sachverhalt nicht angehören, verfolgen.“